

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Bad Doberan

1. Benutzung

Die im Archiv der Stadt Bad Doberan verwahrten Archivalien können von allen benutzt werden, die ein berechtigtes Interesse im Sinne von Ziffer 2.1. glaubhaft machen. Die Benutzung erfolgt, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Bad Doberan und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

2. Art der Benutzung

2.1. Die Benutzung kann erfolgen

für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
für wissenschaftliche Forschungen oder publizistische Zwecke
für heimatkundliche oder andere gemeinnützige Zwecke
für unterrichtliche oder Bildungszwecke
zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange
für familiengeschichtliche Zwecke

2.2. Die Benutzung erfolgt

durch persönliche Einsichtnahme im Archiv (Direktbenutzung)
durch Beantwortung schriftlicher Anfragen
durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut
durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einen anderen Ort
durch die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

2.3. Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv.

2.4. Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten gemäß § 9 des Landesarchivgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

2.5. Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, wie zum Beispiel beim Lesen älterer Texte besteht kein Anspruch.

3. Benutzungsantrag

3.1. Die Benutzerinnen und Benutzer haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei der Direktbenutzung ist ein Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

3.2. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass Rechte und schutzwürdige Belange der Stadt Bad Doberan, Betroffener und Dritter sowie Persönlichkeits-, Urheber- und Nutzungsrechte gewahrt werden und sie Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden (Anlage 1).

3.3. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Bad Doberan beruht, die Belegstellen (Quellen) anzugeben und ein Belegstück abzuliefern.

4. Benutzungsgenehmigung

4.1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Stadt Bad Doberan/ der Bürgermeister. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und ist zeitlich begrenzt. Die Genehmigung gilt längstens für das laufende Kalenderjahr.

4.2. Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

die Archivalien durch die Stadt Bad Doberan benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,

der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.

4.3. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Ziffer 4.2. geführt hätten, oder die Benutzerinnen und Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

4.4. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerinnen und Benutzer Archivalien entwenden, unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern oder deren innere Ordnung stören.

5. Bestellung von Archivgut

Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf dafür vorgesehenen Bestellzetteln (Anlage 2). Auf ihnen sind die Signaturen richtig und vollständig anzugeben.

6. Benutzung amtlichen Archivguts (Schutzfristen)

6.1. Die Benutzung amtlichen Archivguts richtet sich nach § 10 Abs. 1, 2 und 3, Satz 1 sowie Abs. 4 und § 11 des Gesetzes zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 1997 (Landesarchivgesetz).

6.2. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen entscheidet das Archiv. Die Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich zu beantragen.

7. Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt Bad Doberan

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Bad Doberan verwahrt wird, gilt Ziffer 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

8. Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

9. Reproduktion, Nutzung, Gebühren

- 9.1. Die Erhebung bzw. die Befreiung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan vom 18.06.2008.
- 9.2. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt gemäß Anlage 1, Ziffer 3.3. und 3.4 der Verwaltungsgebührensatzung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 16.09.11 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs (des Rates) der Stadt Bad Doberan vom 01.04.1966 außer Kraft.

Bad Doberan, den ..15..SEP. 2011


Polzin
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 3.1. und 3.2. (Benutzungsantrag)
Anlage 2 zu Ziffer 5 (Bestellzettel)